

**Rechtssache C-621/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

20. August 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

16. April 2019

**Klägerin:**

Weindel Logistik Service SR spol. s r.o.

**Beklagter:**

Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky

---

**Gegenstand des Rechtsstreits**

Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Auslegung der Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167 und Art. 168 Buchst. e – Recht auf Vorsteuerabzug – Nichtanerkennung – Voraussetzung des Eigentums an den eingeführten Gegenständen oder des Rechts, mit diesen Gegenständen wie ein Eigentümer zu verfahren – Voraussetzung der Verwendung der eingeführten Gegenstände für die Zwecke der besteuerten Umsätze des Steuerpflichtigen in Form der Veräußerung dieser Gegenstände im Inland, der Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat oder der Ausfuhr in einen Drittstaat – Erforderlichkeit der Erfüllung der Voraussetzung eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs der erworbenen Gegenstände mit den Ausgangsumsätzen

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung des Unionsrechts, Art. 267 AEUV

## **Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 167 und 168 Buchst. e der Richtlinie 2006/112/EG des Rates [vom 28. November 2006] über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer, die der Steuerpflichtige auf die Einfuhr von Gegenständen zu entrichten hat, von dem Eigentum an diesen Gegenständen oder dem Recht, mit diesen Gegenständen wie ein Eigentümer zu verfahren, abhängig ist?
2. Ist Art. 168 Buchst. e der Richtlinie 2006/112/EG des Rates [vom 28. November 2006] über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer, die der Steuerpflichtige auf die Einfuhr der Gegenstände zu entrichten hat, nur dann entsteht, wenn die eingeführten Gegenstände für die Zwecke der besteuerten Umsätze des Steuerpflichtigen in Form einer Veräußerung dieser Gegenstände im Inland, einer Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat oder einer Ausfuhr in einen Drittstaat verwendet werden?
3. Ist unter den gegebenen Umständen die Voraussetzung eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs der erworbenen Gegenstände mit den Ausgangsumsätzen erfüllt bzw. ist unter den gegebenen Umständen die Anwendung der standardisierten Auslegung des Rechts auf Vorsteuerabzug möglich, die auf einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang der erworbenen Gegenstände mit den Ausgangsumsätzen in Verbindung mit Kostenelementen beruht, die nicht bei den Gegenständen entstanden sind und daher nicht im Preis der Ausgangsumsätze zum Ausdruck kommen konnten?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, Art. 167 und Art. 168 Buchst. e

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Zákon č. 222/2004 Z. z. o dani z pridanej hodnoty v znení neskorších predpisov (Gesetz Nr. 222/2004 über die Mehrwertsteuer in geänderter Fassung)

§ 2 Abs. 1 Buchst. d

Der Steuer unterliegen

- a) die Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt,
- b) die von einem Steuerpflichtigen bewirkte Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden: Erbringung von Dienstleistungen) gegen Entgelt im Inland,

- c) der Erwerb im Inland von Gegenständen gegen Entgelt aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Mitgliedstaat),
- d) die Einfuhr von Gegenständen ins Inland.

§ 3 Abs. 1

Steuerpflichtiger ist jede Person, die selbständig eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Abs. 2 ausübt, unabhängig von dem Zweck oder den Ergebnissen dieser Tätigkeit.

§ 3 Abs. 2

Unter einer wirtschaftlichen Tätigkeit (im Folgenden: wirtschaftliche Tätigkeit) ist jede Tätigkeit zu verstehen, mit der Einkünfte erzielt werden und die [folgende] Tätigkeiten umfasst: Tätigkeiten von Herstellern, Händlern und Dienstleistungserbringern, einschließlich Tätigkeiten des Bergbaus, Bautätigkeiten und Tätigkeiten in der Landwirtschaft, freiberuflich nach besonderen Vorschriften ausgeübte Tätigkeiten, geistig schöpferische Tätigkeiten und sportliche Tätigkeiten. Als wirtschaftliche Tätigkeit ist auch die Nutzung eines materiellen Vermögensgegenstands und eines immateriellen Vermögensgegenstands für die Zwecke der Erzielung von Einkünften aus diesem Vermögensgegenstand anzusehen; gehört der Vermögensgegenstand zur Gütergemeinschaft von Ehegatten, steht seine Nutzung für die Zwecke der Erzielung von Einkünften aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu gleichen Teilen jedem der Ehegatten zu, sofern sie nichts anderes vereinbart haben.

§ 21 Abs. 1

Bei der Einfuhr von Gegenständen entsteht die Steuerpflicht

- a) mit der Überführung der Gegenstände in den zollrechtlich freien Verkehr,
- b) mit der Überführung der Gegenstände in das Zollverfahren der aktiven Veredelung nach dem Verfahren der Zollrückvergütung,
- c) mit der Beendigung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung,
- d) bei Wiedereinfuhr der Gegenstände mit der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aus dem Verfahren der passiven Veredelung,
- e) mit der illegalen Einfuhr der Gegenstände,
- f) wenn die Gegenstände der zollamtlichen Überwachung entzogen werden,
- g) in allen übrigen Fällen, wenn eine Zollschuld bei Wareneinfuhr entsteht.

§ 49 Abs. 2 Buchst. d

Der Steuerpflichtige kann von der zu entrichtenden Steuer die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen abziehen, die er für die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen als Steuerpflichtiger verwendet, vorbehaltlich der Ausnahmen nach den Abs. 3 und 7. Der Steuerpflichtige kann die Steuer abziehen, wenn die Steuer bei Einfuhr der Gegenstände an die Steuerverwaltung gezahlt wird.

§ 51 Abs. 1 Buchst. d

Der Steuerpflichtige kann das Recht auf Vorsteuerabzug nach § 49 geltend machen, wenn er bei dem Abzug der Steuer nach § 49 Abs. 2 Buchst. d über das von der Zollbehörde bestätigte Zolldokument verfügt, in dem der Steuerpflichtige als Empfänger oder Einführer ausgewiesen ist.

§ 69 Abs. 8

Bei der Einfuhr der Gegenstände ist die zur Zahlung der Steuer verpflichtete Person diejenige, die der Schuldner nach den zollrechtlichen Vorschriften oder der Empfänger der Gegenstände ist, wenn bei der Einfuhr der Gegenstände der Schuldner nach den zollrechtlichen Vorschriften eine ausländische Person ist, die Inhaber einer von einer Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten kombinierten Erlaubnis nach einer besonderen Vorschrift ist, und dieser Schuldner die eingeführten Gegenstände nicht für die Zwecke seiner wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet.

Zákon č. 511/1992 Zb. o správe daní a poplatkov a o zmenách v sústave územných finančných orgánov v znení neskorších predpisov (Gesetz Nr. 511/1992 über die Verwaltung von Steuern und Abgaben und über Änderungen im System der territorialen Finanzbehörden in geänderter Fassung)

§ 44 Abs. 6 Buchst. b Nr. 1

Wird bei dem Steuerpflichtigen eine Steuerprüfung oder eine erneute Steuerprüfung vorgenommen, erlässt die Steuerverwaltung innerhalb von 15 Tagen nach deren Abschluss (§ 15 Abs. 3) einen Nacherhebungsbescheid, wenn sich die nach der Steuerprüfung festgesetzte Steuer von der in der Steuererklärung oder der ergänzenden Steuererklärung oder in der Steuermeldung oder der ergänzenden Steuermeldung angegebenen Steuer unterscheidet oder wenn sich die nach der erneuten Steuerprüfung festgesetzte Steuer von der von der Verwaltung nach der Steuerprüfung erhobenen Steuer unterscheidet oder wenn sie sich von dem Differenzbetrag im Nacherhebungsbescheid unterscheidet.

### **Vom vorliegenden Gericht angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs**

C-98/98, Midland Bank plc.

C-408/98, Abbey National

C-465/03, Kretztechnik

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Das vorliegende Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Handelsgesellschaft Weindel Logistik Service SR, spol. s r. o. und dem Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky (Direktion der Finanzverwaltung der Slowakischen Republik) über die Weigerung, einen Anspruch der Klägerin auf Vorsteuerabzug nach § 51 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes Nr. 222/2004 anzuerkennen.
- 2 Der daňový úrad Bratislava I (Steuerbehörde Bratislava I, im Folgenden: Steuerbehörde oder Steuerverwaltung) weigerte sich mit Entscheidungen vom 18. Juli 2011, einen Anspruch der Klägerin auf Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum Februar bis Dezember 2008 anzuerkennen. Die Differenz der Steuer für den genannten Besteuerungszeitraum stellt insgesamt einen Betrag von 198 322,25 Euro dar.
- 3 Die Klägerin führte in ihrer Eigenschaft als Empfängerin und Anmelderin die Gegenstände aus der Schweiz, Hongkong und China in die Slowakei zur Umverpackung ein. Die Steuerpflicht der Klägerin entstand gemäß § 21 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 222/2004 mit der Überführung der Gegenstände in den zollrechtlich freien Verkehr. Die Gegenstände wurden nach der Umverpackung aus dem Gebiet der Slowakei in ein Drittland ausgeführt oder geliefert, und die Umverpackungsdienste wurden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Gegenstände befanden sich die gesamte Zeit im Eigentum ausländischer Auftraggeber.
- 4 Die Klägerin zahlte die Steuer und machte ihren Anspruch auf Vorsteuerabzug nach § 51 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes Nr. 222/2004 geltend. Die Zollbehörde begründete die Nichtanerkennung des Vorsteuerabzugs damit, dass die Klägerin gegen § 49 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 Buchst. d dieses Gesetzes verstoßen habe. Erstens sei sie nicht Eigentümerin der eingeführten Gegenstände gewesen bzw. habe sie nicht das Recht gehabt, die Gegenstände wie ein Eigentümer zu gebrauchen, zweitens stünden die Kosten für die Gegenstände nicht in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin, ihr seien keine Kosten für den Erwerb der Gegenstände entstanden, die in die Preise von den Ausgangsumsätzen eingehen müssten, und schließlich habe die Klägerin die eingeführten Gegenstände nicht für die Lieferung ihrer Gegenstände oder Dienstleistungen verwendet, die Gegenstände nicht im Inland verkauft, nicht in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geliefert und auch nicht in ein Drittland ausgeführt, somit habe sie sie nicht für die Zwecke ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als Steuerpflichtiger verwendet.
- 5 Die genannten erstinstanzlichen Entscheidungen der Steuerbehörde wurden durch die Entscheidungen des Beklagten vom 13. Oktober 2011 bestätigt.

- 6 Mit Urteil des Krajský súd v Bratislave (Regionalgericht Bratislava, im Folgenden: Regionalgericht) vom 20. Juni 2012 wurde die Klage der Klägerin abgewiesen.
- 7 Sodann wurde mit Urteil des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberster Gerichtshof der Slowakischen Republik, im Folgenden: Oberster Gerichtshof), Aktenzeichen 3Sžf/78-88/2012, vom 15. Januar 2013 das Urteil des Regionalgerichts dahin abgeändert, dass die Entscheidungen des Beklagten wie auch der Verwaltungsbehörde erster Instanz aufgehoben wurden und die Sache zur weiteren Behandlung zurückverwiesen wurde. Der Oberste Gerichtshof führte in diesem Urteil aus, dass die Klägerin ordnungsgemäß vorgegangen sei, als sie auf den Betrag der Steuer, den sie für die Einfuhr der Gegenstände habe zahlen müssen, ihr Recht auf Vorsteuerabzug geltend gemacht habe. Der wirtschaftliche Zusammenhang bestehe nämlich in dem Umstand, dass die Klägerin ohne eine Einfuhr der Gegenstände nicht die vereinbarten Dienstleistungen in Bezug auf diese Gegenstände habe erbringen können. Die Steuerbehörde und der Beklagte hätten rechtswidrig gehandelt, als sie sich gegenüber der Klägerin ohne gesetzlichen Grund auf eine quasi unmögliche Voraussetzung berufen hätten. Die Klägerin könne die Dienstleistungen der Umverpackung der Gegenstände auch erbringen, ohne dass ein Eigentumsrecht an ihnen bestehe, da keine Bestimmung des Gesetzes dies verbiete. Andernfalls würde der Grundsatz der Neutralität verletzt.
- 8 Die Steuerbehörde erkannte mit neuen Entscheidungen vom 16. Januar 2014 ohne Änderung des Sachverhalts aus den gleichen Gründen einen Anspruch der Klägerin auf Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum Februar bis Dezember 2008 in Höhe von 198 322,25 Euro nicht an. Die Steuerbehörde wiederholte ihre frühere Begründung und erweiterte sie um die Schlussfolgerungen der 94. Sitzung des „Mehrwertsteuerausschusses“ vom 19. Oktober 2011, aus denen sich ergibt, dass der zur Zahlung der Steuer Pflichtige bei einer Einfuhr von Gegenständen kein Recht auf Abzug der gezahlten Steuer hat, wenn er nicht das Recht erlangt hat, die Gegenstände wie ein Eigentümer zu verwenden, und wenn die Kosten für den Erwerb der Gegenstände keinen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit haben. Die Behörde verwies auch auf die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-98/98, Midland Bank plc., C-408/98, Abbey National, und C-465/03, Kretztechnik.
- 9 Gegen die Entscheidungen der Steuerbehörde vom 16. Januar 2014 legte die Klägerin Einsprüche ein, in denen sie geltend machte, dass sich das Eigentumsrecht bzw. die Übertragung des Rechts, mit den Gegenständen wie ein Eigentümer zu verfahren, als eine aus der Sitzung des „Mehrwertsteuerausschusses“ abgeleitete Voraussetzung ausschließlich auf die Lieferung der Gegenstände an den Erwerber beziehe. Die Klägerin machte darüber hinaus geltend, dass der Begriff „für die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen ... verwendet“ im Sinne von § 49 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 222/2004 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes dahin auszulegen sei, dass der Steuerabzug vom Umfang der Verwendung der Gegenstände für die

Zwecke der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen abhängig sei. Die Klägerin habe die Gegenstände für die Zwecke der Ausübung ihrer hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit eingeführt; [diese Gegenstände] habe sie zwar nicht weiter veräußert, sie habe sie jedoch ausschließlich für die Ausübung ihrer hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit, nämlich Dienstleistungen der Umverpackung von Gegenständen, verwendet.

- 10 Der Beklagte bestätigte mit neuen Entscheidungen vom 7. April 2014 die Entscheidungen der Steuerbehörde vom 16. Januar 2014. Er übernahm dabei die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidungen unter Verweis auf die Schlussfolgerungen der Sitzung des „Mehrwertsteuerausschusses“.
- 11 Der Rechtsstreit wurde sodann vor das Regionalgericht gebracht, das die Entscheidungen des Beklagten vom 7. April 2014 aufhob. Im Wege der Berufung gegen das Urteil dieses Gerichts wurde auch der Oberste Gerichtshof der Slowakischen Republik befasst, der die Klage auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Beklagten abwies, da er sich den rechtlichen Schlussfolgerungen der Steuerbehörde und des Beklagten anschloss. Da der Oberste Gerichtshof der Slowakischen Republik jedoch den Antrag der Klägerin auf Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens abgelehnt hatte, gelangten die Akten vor den Ústavný súd Slovenskej republiky (Verfassungsgerichtshof der Slowakischen Republik, im Folgenden: Verfassungsgerichtshof), der in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Grundrechte der Klägerin auf gerichtlichen Rechtsschutz und auf den gesetzlichen Richter feststellte.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 12 Die Klägerin macht geltend, dass sie ein Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer habe, da sich das Eigentumsrecht bzw. der Übergang des Rechts, mit den Gegenständen wie ein Eigentümer zu verfahren, ausschließlich die Lieferung der Gegenstände an den Käufer beziehe. Sie sei nicht die Käuferin gewesen, daher könne diese Voraussetzung auf ihren Fall nicht angewandt werden. Bei der Einfuhr von Gegenständen würden die Steuerpflicht und das Recht auf Steuerabzug nicht davon abhängen, dass ein Eigentumsrecht oder ein Recht, mit den Gegenständen wie ein Eigentümer zu verfahren, entstehe. Sie macht geltend, dass sie die Gegenstände für die Zwecke ihrer hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit eingeführt habe.
- 13 Der Beklagte macht geltend, dass auch bei der Einfuhr von Gegenständen eine der Voraussetzungen dafür, einen Abzug der Mehrwertsteuer geltend machen [zu können], im Erwerb des Eigentums oder des Rechts, die Gegenstände wie ein Eigentümer zu verwenden, bestehe, sowie in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit, dem Anfallen von Kosten für den Erwerb der Gegenstände oder für die Bewirkung der Lieferung von

Gegenständen oder Dienstleistungen für die Zwecke der [Ausübung der] wirtschaftlichen Tätigkeit.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 14 Die grundlegende Frage in der vorliegenden Rechtssache besteht darin, ob die Klägerin in einer Situation, in der sie im Gebiet der Slowakischen Republik die eingeführten Gegenstände für die Zwecke der Lagerung und Umverpackung dieser Gegenstände in Empfang genommen hat, wobei die Klägerin mit der Überführung der Gegenstände in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Gesetzes Nr. 222/2004 steuerpflichtig wurde, und sie nach dieser Lagerung und Umverpackung in Drittländer und auch andere Mitgliedstaaten versandt hat, anschließend auf der Grundlage der ausgestellten Rechnung ein Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer nach dem genannten Gesetz hat.
- 15 Der Oberste Gerichtshof der Slowakischen Republik hat in seiner Entscheidung, Aktenzeichen 3Sžf/78-88/2012, befunden, dass die Klägerin aufgrund der Einfuhr der Gegenstände steuerpflichtig wurde und nicht aufgrund der Lieferung von Gegenständen oder [der Bewirkung von] Dienstleistungen, und sie ist daher ordnungsgemäß vorgegangen, als sie vom Betrag der Mehrwertsteuer, den sie als Steuerpflichtige für die Einfuhr der Gegenstände ins Inland zu entrichten hatte, das Recht auf Steuerabzug für die Lieferung der Gegenstände und Dienstleistungen geltend machte, und zwar auch deshalb, weil hier ein wirtschaftlicher Konnex vorliegt, der auf dem Umstand beruht, dass die Klägerin ohne die tatsächliche Einfuhr der Gegenstände zu ihrer Arbeitsstätte ihre wirtschaftliche Tätigkeit – die Dienstleistung des Umverpackens der Gegenstände – nicht hätte erbringen können.
- 16 In einer späteren Entscheidung in dieser Rechtssache, Aktenzeichen 6Sžf/23/2016, erkannte der Oberste Gerichtshof der Slowakischen Republik zwar die in den ursprünglichen Entscheidungen getroffenen Schlussfolgerungen in dem Sinne an, dass die Steuerpflicht der Klägerin am Tag der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Gegenstände in das fragliche Zollverfahren des zollrechtlich freien Verkehrs entstanden sei, gelangte jedoch in der Frage der Erfüllung der Voraussetzungen für den Abzug der Mehrwertsteuer zu einer anderen Schlussfolgerung. In seiner Entscheidung hob er hervor, dass die Voraussetzung für den Steuerabzug in vollem Umfang darin bestehe, dass die Gegenstände oder Dienstleistungen für die Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen verwendet würden. Gleichzeitig gab er zu bedenken, dass bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Abzug der Steuer grundsätzlich ein direkter Zusammenhang zwischen dem einzelnen bewirkten steuerpflichtigen Umsatz (Kauf der Gegenstände oder Annahme der Dienstleistung) und dem erbrachten Umsatz bestehen müsse. Die Kostenelemente müssten daher im Allgemeinen entstehen, bevor der Steuerpflichtige den steuerpflichtigen Umsatz, auf den sie sich bezögen, bewirke. In dem Fall, dass der Steuerpflichtige den vollen Anspruch auf Steuerabzug geltend mache, müsse er in der Lage sein, einen

direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem erbrachten besteuerten Umsatz nachzuweisen, für den ihm das Gesetz einen Steuerabzug ermögliche.

- 17 In Anbetracht des Vorstehenden gelangte der Oberste Gerichtshof der Slowakischen Republik zu dem Schluss, dass gerade die Voraussetzung, dass die Gegenstände oder Dienstleistungen für die Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen verwendet werden, nicht erfüllt sei und damit zugleich auch der direkte und unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Eingangs- und dem Ausgangsumsatz nicht vorliege, da die Klägerin die Gegenstände nicht weiter verkauft habe, weil sie nicht deren Eigentümerin gewesen sei, also auch keinen steuerpflichtigen Umsatz habe bewirken können, [sie habe] die Gegenstände lediglich umverpacken und deren Ausfuhr in von der schweizerischen Gesellschaft, die Eigentümerin der Gegenstände gewesen sei, bestimmte Länder sicherstellen können. Bei einer Erstattung der gezahlten Steuer wäre keine Steuer im Inland entrichtet worden, da die ausländische Person nicht als Steuerpflichtiger im Inland registriert gewesen sei. Die Steuer, die die Klägerin geltend gemacht habe, habe sich auf die Gegenstände bezogen und sei nicht Bestandteil der Dienstleistung der Umverpackung dieser Gegenstände gewesen. Die Klägerin habe der ausländischen Person nur die geleisteten Dienste der Umverpackung der Gegenstände in Rechnung gestellt, wobei in den Preis nicht die Kosten für den Erwerb der Gegenstände einbezogen gewesen seien.
- 18 Bei dieser Sachlage gelangte der Oberste Gerichtshof der Slowakischen Republik unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Verfassungsgerichtshofs der Slowakischen Republik, die aus dessen Gutachten, Aktenzeichen II. ÚS 381/2018-49, vom 11. Oktober 2018 hervorgehen, mit dem dieser u. a. eine Verletzung der Grundrechte des Verfahrensbeteiligten wegen Nichtvorlage an den Gerichtshof festgestellt hatte, zu dem Ergebnis, dass für das weitere Verfahren in der Sache zwecks Auslegung der fraglichen Vorschriften des Unionsrechts die oben ausgeführten Fragen zur Vorabentscheidung dem Gerichtshof vorzulegen sind.